

Betriebsausschuss Umweltbetrieb; 18.01.2022
Anfrage der FDP; Genehmigung von Grabsteinen

Wie hoch ist der Anteil der beantragten Grabsteine, die nicht genehmigt werden (absolut und relativ)?

Die Anzahl der beantragten Grabmale, die nicht genehmigt werden, liegt bei ca. 0,5 % aller Anträge die gestellt werden.

Die meisten Nutzungsberechtigten lassen sich bei der Antragstellung durch einen örtlichen Steinmetz unterstützen. Diese beraten die Antragsteller im Bezug zu den Möglichkeiten, die die Friedhofssatzung in der gültigen Fassung Ihnen gibt. Bei Fragen oder besonderen Wünschen sprechen die Steinmetze die Kundenwünsche mit der Friedhofsverwaltung ab und es wird in der Zusammenarbeit nach einer genehmigungsfähigen Lösung gesucht.

Es gibt auch Nutzungsberechtigte, die den Antrag ohne einen örtlichen Steinmetz stellen. Hierbei wird sich häufig an den Nachbargrabstätten orientiert oder in die Friedhofssatzung geschaut, so dass auch die meisten dieser Anträge genehmigungsfähig sind. Selbstverständlich stehen bei Fragen auch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung zur Verfügung, die dann mit den Nutzungsberechtigten eine genehmigungsfähige Lösung erläutern.

Nur wenige Nutzungsberechtigte stellen einen Antrag, der nicht genehmigungsfähig ist. Hierbei handelt es sich häufig um Steine die deutlich zu klein, zu groß oder zu dünn sind. Bevor ein solcher Antrag abgelehnt wird, wird dieser genauestens geprüft. Hierbei wird geschaut was für Steine im Umfeld vorhanden sind und ob ggf. eine Ausnahme zugelassen werden kann. Teilweise werden auch Nebenbestimmungen erlassen, an die sich der Nutzungsberechtigte dann bei der Steinaufstellung halten muss.

Ausnahmen von den Festsetzungen der Friedhofssatzung werden nur in begründeten Fällen, z.B. bei geringen Abweichungen oder bei künstlerisch wertvollen Gestaltungen, gemacht. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden oder der Nutzungsberechtigte wird darauf hingewiesen, dass der Stein in seiner Dimension an ein genehmigungsfähiges Maß anzupassen ist. Da Grabsteine normalerweise vor der Anfertigung / Aufstellung durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden müssen, entstehen den Nutzungsberechtigten auch bei Nebenbestimmungen im Regelfall keine zusätzlichen Kosten.

1. Zusatzfrage:

Wie viele der erst später bzw. nachträglich beantragten Grabsteine werden nicht genehmigt (absolut und relativ)?

Von den nachbeantragten Grabmalen konnten ca. 0,5-1,0 % nicht genehmigt werden. Ein genauer Wert kann bisher nicht genannt werden, da noch nicht alle Nutzungsberechtigten Ihren Antrag bei der Friedhofsverwaltung eingereicht haben.

Von den nachträglich beantragten Grabmalen entsprachen mehr als 1 % nicht den Vorgaben der Friedhofssatzung. Es wurde jedoch immer geschaut, ob der Stein sich einigermaßen in die Umgebung einpasst, so dass Ausnahmen großzügiger gehandhabt wurden. Die Friedhofsverwaltung weiß, dass ein Grabstein viel

kostet und der Stein meistens nicht problemlos anzupassen ist, so dass häufig für die Nutzungsberechtigten und gegen eine Änderung /Nichtgenehmigung entschieden wurde.

2. Zusatzfrage:

Wie hoch ist laut Einschätzung des UWB / der Friedhofsverwaltung momentan die absolute Anzahl von aufgestellten Grabsteinen ohne Genehmigung auf den städtischen Friedhöfen?

Eine realistische Einschätzung ist nur sehr schwer möglich, da ein sehr langer Zeitraum betrachtet werden müsste. Grabmale auf den städtischen Friedhöfen sind bereits seit den Eröffnungen zu beantragen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Eine Aktenrecherche zu diesem Thema würde auf Grund der Vielzahl der Grabstätten sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der aktuell durchgeführten Prüfung wurden nur Grabstätten überprüft, bei denen in den vergangenen vier Jahren eine Bestattung stattgefunden hat und bei denen die Errichtung eines Grabmals möglich ist. Hierbei wurden auf allen Friedhöfen ca. 530 Nutzungsberechtigte ermittelt, die einen Grabmalsantrag nachreichen mussten. Dieses sind ca. 11 % aller Grabsteine, für die in dem Zeitraum ein Antrag eingereicht werden musste. Bei ca. 4.000 Grabstätten lag ein genehmigter Antrag vor und bei ca. 350 Grabsteinen wurden Nachbeschriftungen festgestellt. Auf den restlichen Grabstätten wurden keine Grabmale errichtet oder es waren bereits genehmigte Grabsteine vorhanden, auf denen keine Veränderung stattgefunden hat. Da durch Bestellungen im Internet oder bei auswärtigen Steinmetzen, in den letzten Jahren wahrscheinlich deutlich mehr Steine ohne Genehmigung aufgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass nicht 11% aller Steine ohne Genehmigung aufgestellt wurden, sondern deutlich weniger. Nach Einschätzung der Friedhofsverwaltung liegt die Zahl der ungenehmigten Grabsteine bei einigen Hundert bzw. im niedrigen vierstelligen Bereich.